



II- 621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

229 /A.B.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 17. März 1972

ZU 170 /J.
Präs. am 21. März 1972

Zl. 12.017-Präs.G/72

Anfrage Nr. 170/J der Abgeordneten
Dr. Fiedler, Ing. Fischer und Genossen;
betr. Erleichterungen bei Rundfunk- und
Fernsehbevolligungen zur weiteren
Qualitätsverbesserung im Fremdenverkehr.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 170/J, die die Abgeordneten Dr. Fiedler, Ing. Fischer und Genossen am 21.1.1972 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Frage einer Erstreckung des im § 7 der Rundfunkverordnung verankerten räumlichen Geltungsbereiches für Rundfunk- und Fernschrundfunkhauptbevolligungen auf Aufenthaltsräume und Gästezimmer von Hotelbetrieben, Kuranstalten, Heilbadeanstalten und Privatkrankenanstalten ist Gegenstand einer eingehenden Behandlung durch die Fremdenverkehrsfachleute meines Ressorts. Außerdem steht mein Ressort in dieser Angelegenheit im Kontakt mit dem Bundesministerium für Verkehr.

Es wurde festgestellt, daß - im Gegensatz zu den Ausführungen der Anfrage - in Bayern bisher keine Regelung im Sinne der für Österreich geforderten Erstreckung des Geltungsbereiches getroffen wurde.

Weiters wurde festgestellt, daß § 8 Abs. 1 der Rundfunkverordnung schon jetzt gewisse Ausnahmen von der Regelung vorsieht, nach der Inhaber von Hauptbevolligungen zur Errichtung und zum Betrieb jeweils nur einer Empfangsanlage berechtigt sind. Eine Ausweitung dieser Ausnahmeregelung müßte jedoch bewirken, daß

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

auch andere Kreise eine analoge Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen, was insgesamt zu spürbaren Einnahmeverlusten für die Post- und Telegraphenanstalt, die Länder und den Österreichischen Rundfunk führen würde. In dieser Hinsicht wäre für die angestrebte Regelung eine Zustimmung aller Betroffenen nötig.

Handwritten signature